

ADKL AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Breite Straße 29–31 · 40213 Düsseldorf

Novartis BidCo Germany AG
Vorstand
Roonstraße 25
c/o Novartis Pharma GmbH
90429 Nürnberg

ADKL AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Breite Straße 29–31
40213 Düsseldorf

T +49 211 47838-0
F +49 211 47838-111

adkl@adkl-msi.de
adkl-msi.de

WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfram Wagner
Vorstandsübersicht siehe Fußzeile

Ansprechpartner/-in
Axel Augustin

E-Mail
augustin@adkl-msi.de

Telefon
+49 211 47838-258

Datum
27.08.2024

Stichtagserklärung zum 27. August 2024

Prüfung der Angemessenheit der den Aktionären der MorphoSys AG anlässlich der Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der MorphoSys AG auf die Novartis BidCo Germany AG zu gewährenden Barabfindung gemäß § 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327 c Abs. 2 Satz 2 und Satz 4, 293 e Abs. 1 AktG

Sehr geehrter Herr Petersen,

in unserem Prüfungsbericht mit Datum vom 12. Juli 2024 haben wir bestätigt, dass die im Rahmen der Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der MorphoSys AG, Planegg, auf die Novartis BidCo Germany AG, Nürnberg, zu gewährende Barabfindung für die Minderheitsaktionäre der MorphoSys AG in Höhe von € 68,00 je Stückaktie angemessen ist.

Sie haben uns gebeten, eine Erklärung darüber abzugeben, ob die im konkretisierten Übertragungsverlangen vom 12. Juli 2024 bezifferte und im Übertragungsbericht erläuterte Barabfindung von € 68,00 unter Berücksichtigung der Verhältnisse zum Tag der Hauptversammlung der MorphoSys AG vom 27. August 2024 weiterhin angemessen ist.

Vor diesem Hintergrund haben Sie uns gegenüber mit heutigem Datum diesbezüglich folgendes bestätigt:

„Hiermit erkläre und bestätige ich Ihnen in meiner Eigenschaft als alleiniger Vorstand der Novartis BidCo Germany AG, Nürnberg, nach bestem Wissen und Gewissen, dass seit der Unterzeichnung Ihres Berichts über die o.a. Prüfung vom 12. Juli 2024 bis zum heutigen Tage, dem 27. August 2024, keine wertbeeinflussenden Ereignisse und Erkenntnisse von wesentlicher Bedeutung eingetreten sind, die sich auf die Unternehmensplanung der MorphoSys AG auswirken bzw. in Summe zu einer Erhöhung des Unternehmenswerts der MorphoSys AG sowie der angemessenen Barabfindung führen.“

Vorstand: Berthold Decker | Thomas R. Jorde | Tobias Polka | Marc Sarburg | Klaus Versteegen | Peter Volprecht | Wolfram Wagner

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf
Amtsgericht Düsseldorf HRB 62566
USt-IdNr. DE 270386699

Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN DE35 3007 0010 0923 8155 00
BIC DEUTDE33XXX

Vorsitzender des Aufsichtsrats
Dr. Peter Abels

Ich bestätige ferner nach bestem Wissen und Gewissen, dass bis zum heutigen Tage, dem 27. August 2024, bei der MorphoSys AG in Summe keine wesentlichen positiven Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder sonstiger Grundlagen der Bewertung eingetreten sind. Die MorphoSys-Gruppe hat nach meiner Kenntnis ihr Geschäft im gewöhnlichen Umfang fortgesetzt und es kam nach meiner Kenntnis zu keinen anderen Transaktionen oder Maßnahmen, die wesentliche Anpassungen der Konzernplanung für die Geschäftsjahre 2024 (Q2-Q4 2024) bis 2044, welche am 4. Juli 2024 vom Vorstand der MorphoSys AG festgestellt und am gleichen Tag vom Aufsichtsrat genehmigt wurde, erforderlich machten, die in Summe zu einer wesentlichen Verbesserung der Planung führen würden.

Insbesondere sind seit Abschluss der Prüfung nach meiner Kenntnis keine Maßnahmen – auch aus Synergien mit der Novartis-Gruppe – eingeleitet, abgeschlossen oder in eine verbindliche Planung aufgenommen worden, die gegenüber der Ihnen für die Prüfung der Unternehmensbewertung vorgelegten Planung zu wesentlichen werterhöhenden Effekten führen würden.

Mir sind keine weiteren wesentlichen Veränderungen bei der MorphoSys AG im Vergleich zur gegenüber Ihnen abgegebenen Vollständigkeitserklärung vom 12. Juli 2024 zum heutigen Tag, dem 27. August 2024, bekannt, die in Summe zu einer Erhöhung des Unternehmenswerts der MorphoSys AG führen würden.

Die MorphoSys-Aktien werden seit erfolgtem Delisting zum Ablauf des 2. August 2024 nicht länger im regulierten Markt mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im elektronischen Handelssystem der Deutsche Börse AG gehandelt. Mit Ausnahme der Börse Hamburg wurde der Handel der MorphoSys-Aktie auch im Freiverkehr eingestellt; ferner werden die ADSs der MorphoSys AG nicht mehr an der Nasdaq gehandelt.“

Der Vorstand der MorphoSys AG hat uns gegenüber mit heutigem Datum folgendes bestätigt:

„Hiermit erklären und versichern wir in unserer Eigenschaft als Vorstand der MorphoSys AG, Planegg („MOR AG“, mit ihren Tochtergesellschaften auch „MorphoSys-Gruppe“), dass seit der Unterzeichnung Ihres Berichts über die o.a. Prüfung vom 12. Juli 2024 bis zum heutigen Tage, dem 27. August 2024, aus dem operativen Geschäft keine maßgeblich werterhöhenden oder wertvermindernden Änderungen des Unternehmenswertes der MorphoSys AG eingetreten sind.

Die MorphoSys-Gruppe hat ihr Geschäft im gewöhnlichen Umfang fortgesetzt und es haben sich keine maßgeblichen Umstände ereignet oder Erkenntnisse ergeben, die sich auf die für Bewertungszwecke zur Verfügung gestellten Informationen, in diesem Zusammenhang getätigte Aussagen oder in der Konzernplanung für die Geschäftsjahre 2024 (Q2-Q4 2024) bis 2044, welche am 4. Juli 2024 vom Vorstand der MOR AG festgestellt und am gleichen Tag vom Aufsichtsrat genehmigt wurde, ausgedrückten Erwartungen hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der MorphoSys AG in Bezug auf die Angemessenheit des Barabfindung wertverändernd auswirken oder eine Neubewertung erforderlich machen würden.

Des Weiteren sind nach unserer Kenntnis keine wesentlichen Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der MorphoSys-Gruppe eingetreten oder sonstige Maßnahmen eingeleitet worden, die zu einer maßgeblichen Veränderung in Bezug auf die Entwicklung der zukünftigen Erträge und Aufwendungen bzw. der zukünftigen Ein- und Auszahlungen der MorphoSys-Gruppe und damit zu einer Veränderung der in dem konkretisierten Übertragungsverlangen mit € 68,00 bezifferten Barabfindung führen würden.

Auf Basis der vorläufigen Ist-Zahlen der Monate bis einschließlich Juli 2024 gehen wir weiterhin davon aus, dass das Ergebnis für das Gesamtjahr 2024 auf Höhe des Budgetwertes erreichbar bleiben wird.

Alle uns bis zum heutigen Tag bekannten Chancen und Risiken sind in der der Bewertung zugrundeliegenden Planungsrechnung der MorphoSys AG vollumfänglich berücksichtigt.

Über die in dieser Aktualisierung der Vollständigkeitserklärung aufgeführten Angaben hinausgehende oder anderslautende im Zusammenhang mit dem Bewertungsanlass relevante Informationen sind uns nicht bekannt.“

Darüber hinaus hat die von Ihnen mit der Erstellung einer gutachtlichen Stellungnahme zum Unternehmenswert der MorphoSys AG und zur Ermittlung der angemessenen Barabfindung im Zusammenhang mit der geplanten Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre beauftragte ValueTrust Financial Advisors Deutschland GmbH, München („ValueTrust“), mit heutigem Datum Ihnen folgendes mitgeteilt:

„Die Novartis BidCo Germany AG mit Sitz in München/Deutschland („Novartis BidCo Germany“), hat uns, die ValueTrust Financial Advisors Deutschland GmbH („ValueTrust“), München/Deutschland, beauftragt, im Zusammenhang mit einem möglichen verschmelzungsrechtlichen Squeeze Out nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG in Verbindung mit §§ 327a ff. AktG („Merger Squeeze Out“) eine Gutachtliche Stellungnahme zum Unternehmenswert der MorphoSys AG („MOR AG“ als Gesellschaft und „MorphoSys“ als MOR AG einschließlich aller Konzerngesellschaften (Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen)), Planneg/Deutschland, und der anzubietenden angemessenen Barabfindung zu erstellen.

Diese Gutachtliche Stellungnahme hat ValueTrust gegenüber der Novartis BidCo Germany am 12. Juli 2024 abgegeben („Gutachtliche Stellungnahme“). Novartis BidCo Germany hat am gleichen Tag ihren schriftlichen Bericht über die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der MorphoSys AG auf die Novartis BidCo Germany AG sowie zur Erläuterung und Begründung der Angemessenheit der festgelegten Barabfindung gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG in Verbindung mit § 327c Abs. 2 Satz 1 AktG („Übertragungsbericht“) erstattet, dem die Gutachtliche Stellungnahme als Anlage beigelegt ist.

Auf Grundlage der Gutachtlichen Stellungnahme hat Novartis BidCo Germany die den Minderheitsaktionären anzubietende Barabfindung auf EUR 68,00 je auf den Inhaber lautende Stückaktie der MOR AG festgelegt. Im Anschluss hat die MOR AG eine ordentliche Hauptversammlung auf den 27. August 2024 einberufen, in der auf Verlangen der Novartis BidCo Germany auch über die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) auf den Hauptaktionär, die Novartis BidCo Germany, gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung Beschluss gefasst werden soll.

In ihrer Gutachtlichen Stellungnahme hat ValueTrust zur Beurteilung des Unternehmenswerts der MOR AG auftragsgemäß Bandbreiten des Unternehmenswerts auf Basis der in der Praxis der Unternehmensbewertung und Rechtsprechung anerkannten Bewertungsmethoden ermittelt. Hiernach hat ValueTrust eine Bandbreite des objektivierten Unternehmenswerts nach dem IDW Standard 1 „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ (IDW S 1, Stand: 2. April 2008) in der Funktion eines neutralen Gutachters abgeleitet.

In Einklang mit der Rechtsprechung zur Ermittlung der angemessenen Barabfindung bei aktienrechtlichen Strukturmaßnahmen hat ValueTrust eine Plausibilisierung der Unternehmensplanung vorgenommen. Auf dieser Basis hat ValueTrust Werte des Eigenkapitals gemäß IDW S 1 nach persönlichen Steuern abgeleitet. Zudem wurden vergleichende Bewertungsverfahren wie Börsen- und Transaktions-Multiplikatoren sowie der Börsenkurs MOR AG berücksichtigt.

Der Bewertungsstichtag zur Festlegung der angemessenen Barabfindung ist der Tag der ordentlichen Hauptversammlung am 27. August 2024. Novartis BidCo Germany und ValueTrust haben daher seit der Abgabe der Gutachtlichen Stellungnahme und der Festlegung der angemessenen Barabfindung durch Novartis BidCo Germany die Wertentwicklung der MOR AG eng verfolgt.

ValueTrust hat die einzelnen Parameter des Kapitalisierungszinssatzes auf Basis der aktuellen Kapitalmarktdaten vom 27. August 2024 erneut ermittelt. Hieraus ergibt sich zum Bewertungsstichtag ein unveränderter risikoloser Basiszins nach der Svensson-Methode in Höhe von gerundet 2,5% vor persönlichen Steuern bzw. 1,84% nach persönlichen Steuern. Zudem ist anhand der von ValueTrust durchgeführten Analysen der historischen und impliziten Kapitalmarktrenditen weiterhin von einer Marktrisikoprämie vor persönlichen Steuern in einer Bandbreite von 7,0% bis 7,5% bzw. 5,75% bis 6,0% nach persönlichen Steuern auszugehen. In der Wertableitung wird daher weiterhin eine Marktrisikoprämie von 5,75% nach persönlichen Steuern angewendet und in einer Sensitivitätsberechnung eine Marktrisikoprämie nach persönlichen Steuern von 5,5% verwendet. Auch in Bezug auf die angewandten Betafaktoren haben sich keine wesentlichen Veränderungen ergeben.

Der Vorstand der MOR AG hat in einer Vollständigkeitserklärung zum heutigen Tage bestätigt, dass sich in Bezug auf die verabschiedete Unternehmensplanungen der MOR AG, der strategischen Überlegungen zur klinischen Entwicklung und Vermarktung der Produktkandidaten Pelabresib und Tulmimetostat keine wesentlichen Veränderungen gegenüber den Darstellungen in der Gutachtlichen Stellungnahme ergeben haben, diese Informationen weiterhin vollständig sowie richtig sind und darüber hinaus mit Ausnahme der Kenntnis über das zwischenzeitlich erfolgte Delisting keine Kenntnis über wesentliche Veränderungen der tatsächlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse der MOR AG besteht.

Die Bandbreite des Wertes des Eigenkapitals nach persönlichen Steuern auf Basis des Ertragswertverfahrens nach IDW S 1 liegt zum heutigen Stichtag weiterhin unterhalb des Dreimonatsdurchschnittskurses (3M-VWAP) vor Veröffentlichung der Absicht der Durchführung des Merger Squeeze Out am 20. Juni 2024 i.H.v. EUR 67,53 je MorphoSys-Aktie. Der 3M-VWAP bildet in der Rechtsprechung die Untergrenze der Abfindung. Vor dem Hintergrund der Bandbreite des Ertragswerts nach persönlichen Steuern bestehen weiterhin keine Anzeichen, dass der 3M-VWAP nicht dem Verkehrswert der MorphoSys-Aktien zum Bewertungsstichtag entspricht. Insofern kann dieser alleinig zur Bestimmung der angemessenen Abfindung herangezogen werden.

Auf der Grundlage der im Rahmen dieser Stichtagserklärung durchgeführten Analysen liegt die durch Novartis BidCo Germany festgelegte Barabfindung in Höhe von EUR 68,00 oberhalb des 3M-VWAP und oberhalb der Bandbreite des Werts des Eigenkapitals nach persönlichen Steuern. Die Barabfindung ist daher zum heutigen Stichtag im Sinne des § 327 b AktG angemessen.“

Auf Grundlage der heute von der MorphoSys AG, ValueTrust und Ihnen erteilten Erklärungen sowie unserer Prüfungshandlungen zur Verifizierung der dort getroffenen Aussagen bestätigen wir hiermit, dass die im konkretisierten Übertragungsvorlangen mit € 68,00 bezifferte Barabfindung mit den am heutigen Tag gültigen Marktparametern weiterhin gültig und angemessen ist.

Wir weisen darauf hin, dass für die Durchführung unseres Auftrags und unsere Verantwortlichkeit – auch im Verhältnis zu Dritten – die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 maßgeblich sind. Für unsere Verantwortlichkeit gegenüber den Vertragsparteien und ihren Anteilsinhabern gilt § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. §§ 327c Abs. 2 Satz 4, 293d Abs. 2 AktG, 323 HGB.

ADKL AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Wolfram Wagner
Wirtschaftsprüfer



ppa. Axel Augustin
Wirtschaftsprüfer

Anlage

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.